

# **LEITFADEN FÜR DIE ABRECHNUNG VON KOSTEN**

## **IM RAHMEN VON GEFÖRDERTEN PROJEKTEN IN FTI-CALLS (AB 2021)**

**LEITFADEN VERSION 1.0  
GÜLTIG AB: 29.01.2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>EINLEITUNG</b> .....	2
<b>FÖRDERUNGEN UND ERTRÄGE</b> .....	2
<b>FÖRDERBARE KOSTEN</b> .....	2
<b>NICHT FÖRDERBARE KOSTEN</b> .....	2
<b>PRÜFUNG UND ANERKENNUNG VON KOSTEN</b> .....	2
<b>HINWEISE ZU DEN EINZELNEN KOSTENKATEGORIEN</b> .....	3
<b>PERSONALKOSTEN (FTI-PROJEKTE, -STIFTUNGSPROFESSUREN, -CITIZEN-SCIENCE &amp; -PARTNERSCHAFTEN)</b> .....	3
<b>PERSONALKOSTEN (FTI-DISSERTATIONEN)</b> .....	5
<b>SACHKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN</b> .....	5
<b>DRITTDIENSTLEISTUNGEN</b> .....	6
<b>GEMEINKOSTEN / OVERHEAD</b> .....	6
<b>ABSCHREIBUNGEN (NUR FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG)</b> .....	6
<b>ANSCHAFFUNGSKOSTEN (NUR FTI-PROJEKTE: INFRASTRUKTUR)</b> .....	7
<b>EIGENLEISTUNG (IN-KIND)</b> .....	7
<b>HINWEISE ZU KOSTENUMSCHICHTUNGEN</b> .....	7

### EINLEITUNG

Dieser Kostenleitfaden dient als **einheitliche Grundlage zur Kostenabrechnung** für alle geförderten FTI-Projekte (ab 2021) des Landes NÖ. In den programmspezifischen Ausschreibungsunterlagen sowie im Fördervertrag können zusätzliche Regelungen oder Einschränkungen der geförderten Kostenkategorien definiert sein.

### FÖRDERUNGEN UND ERTRÄGE

Die **Auszahlung der Förderung** erfolgt als Akontozahlung an die Projektträgerinstitution auf Basis der Budgetpläne des geförderten Projekts. Die Projektträgerinstitution ist für die Mittelverteilung innerhalb des Projektkonsortiums verantwortlich.

Wenn aus der geförderten Tätigkeit heraus **Erträge erwirtschaftet** werden (z.B. entgeltliche Nutzung der geförderten Infrastruktur durch Dritte, Verwertung von im geförderten Projekt erstellten Prototypen, etc.), dann sind diese Erträge im Rahmen des Berichtswesens darzustellen.

### FÖRDERBARE KOSTEN

Im Sinne der Grundsätze von **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit** sind Kosten nur soweit förderbar, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erfüllung des Förderzweckes notwendig und angemessen sind. Es können nur Kosten abgerechnet werden, die direkt dem Projekt zugeordnet, anhand von Belegen nachweisbar und innerhalb des definierten Förderzeitraums laut Fördervertrag angefallen sind.

### NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Kosten der folgenden Kategorien sind generell nicht förderbar:

- Kosten außerhalb der Projektlaufzeit
- Rechnungen, die nicht auf die Fördernehmer\*innen lauten
- Zahlungen, die nicht von Fördernehmer\*innen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die Fördernehmer\*innen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über €5.000
- Maschinenstunden und Kosten für Anlagennutzung

### PRÜFUNG UND ANERKENNUNG VON KOSTEN

Im Rahmen des Berichtswesens werden von den Fördernehmer\*innen Beleglisten erstellt. Erst nach Prüfung der abgerechneten Kosten durch die Förderstelle, werden die Förderraten ausbezahlt. Es erfolgt noch keine Belegprüfung, die Fördernehmer\*innen können allerdings zur Übermittlung von **Belegstichproben** aufgefordert werden.

Die finale Prüfung im Detail und **Anerkennung der abgerechneten Kosten** erfolgt erst im Zuge eines Finanzaudits durch Dritte. Die Aufbewahrungspflicht aller projektrelevanten Aufzeichnungen und Belege beträgt mindestens zehn Jahre, sofern es keine darüberhinausgehenden vertraglichen Vereinbarungen oder gesetzlichen Bestimmungen gibt.

## HINWEISE ZU DEN EINZELNEN KOSTENKATEGORIEN

Die Abrechnung der geförderten Kosten im Rahmen der jährlichen Berichte, erfolgt mithilfe eines **standardisierten Abrechnungsformulars**. Sowohl der Projektlead als auch alle Projektpartner müssen das Abrechnungsformular für ihre Einrichtung selbstständig über das Einreichsystem (<https://calls.einreichsystem.at/>) herunterladen, vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen und anschließend wieder hochladen. Weder der Dateiname noch das Format der Exceldatei darf dabei verändert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Daten korrekt vom Einreichsystem übernommen und ausgelesen werden. Der Projektlead sieht im Projektbericht nur die ausgelesenen Summen der einzelnen Kostenkategorien (z.B. Summe der Personalkosten) jeder Einrichtung und keine personenbezogenen Daten aus den Abrechnungsunterlagen. Die finale Einreichung des fertiggestellten Berichts erfolgt durch den Projektlead. Die jeweiligen Abrechnungsunterlagen des Konsortiums kann nur durch die Förderstelle eingesehen werden. Sie dienen zur Plausibilisierung der Berichte und sind in weiterer Folge Basis für Finanzaudits durch Dritte.

### PERSONALKOSTEN (FTI-Projekte, -Stiftungsprofessuren, -Citizen-Science & -Partnerschaften)

**Personalkosten** sind abrechenbar für angestellte Projektmitarbeiter\*innen und freie Dienstnehmer\*innen<sup>1</sup>. Neben dem Grundbezug werden alle Gehaltsbestandteile inkl. Lohnnebenkosten in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung rechtsverbindlich geregelt oder in branchenüblichen Dienstverträgen vorgesehen sind. Ebenso sind Gehaltsbestandteile für im Projektzeitraum angefallene und ausbezahlte Mehrleistungen bzw. Überstunden<sup>2</sup> abrechenbar.

Die **geleisteten Stunden im Projekt**<sup>3</sup> ergeben sich aus den **Zeitaufzeichnungen**. Es gibt dafür keine Vorlage aber es muss ein eindeutiger Projektbezug<sup>4</sup> hergestellt werden.

Die **maximal abrechenbaren Personalkosten** für eine Vollzeitbeschäftigung (zumindest 38,5 Stunden pro Woche bzw. 1.720 Leistungsstunden pro Jahr) sind mit der jahresaktuellen steuerlichen Höchstbemessungsgrundlage zzgl. einer 30%-igen Lohnnebenkostenpauschale gedeckelt.

### ERMITTLUNG DES JAHRESSTUNDENTEILERS

Als Jahresstundenteiler werden die **IST-Leistungsstunden** des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen. Voraussetzung dafür ist ein lückenloses elektronisches Zeiterfassungssystem.

---

<sup>1</sup> Werkverträge werden als Drittdienstleistungen abgerechnet.

<sup>2</sup> Dazu zählen auch Überstundenpauschalen ungeachtet der tatsächlich erbrachten Mehrleistung.

<sup>3</sup> Es gilt zu beachten, dass das abgerechnete jährliche Projektstundenausmaß pro Person – speziell bei gleichzeitiger Mitarbeit in mehreren geförderten Projekten – den Jahresstundenteiler nicht überschreiten darf. Bei Personen, die gleichzeitig bei mehreren Förderungsnehmenden angestellt sind, kann für alle geförderten Projekte, in denen diese Person arbeitet, ebenfalls maximal der Jahresstundenteiler pro Jahr abgerechnet werden. Die in Förderungsprojekten (z.B. FFG, EU, FWF, aws, Bundesländer) in Summe abgerechneten Personalkosten dürfen die Kosten laut Jahreslohnkonto nicht überschreiten. Es ist sicherzustellen, dass eine Gesamtjahresauswertung pro Person über alle geförderten Projekte durchgeführt werden kann.

<sup>4</sup> Angabe der Projektnummer, der Arbeitspaketnummer gemäß Projektstrukturplan und der Tätigkeit (z.B. Workshop, Forschung, Meeting, etc.).

Ist ein solches nicht vorhanden wird bei einer Vollzeitbeschäftigung, von zumindest 38,5 Wochenstunden, ein **pauschaler Jahresstundenteiler von 1.720** herangezogen. Für davon abweichende Beschäftigungsausmaße ist ein aliquoter Stundenteiler zu verwenden.

### Beispiel:

Stundenteiler bei Teilzeitbeschäftigung laut Dienstvertrag 35 Stunden:  $(1.720/38,5*35 = 1.564$  Stundenteiler).

## ERMITTLUNG DES STUNDENSATZES ZUR ABRECHNUNG VON PERSONALKOSTEN

Der Stundensatz wird grundsätzlich auf Basis der Daten des **letzten abgeschlossenen Kalenderjahres** berechnet.

Erstreckt sich ein Berichtszeitraum über zwei Kalenderjahre, dann ist das aktuelle/laufende Kalenderjahr in der Regel noch nicht abgeschlossen. Das bedeutet, dass grundsätzlich auch für das noch nicht abgeschlossene Kalenderjahr die Personalkosten auf Basis des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres berechnet werden müssen.

### Beispiel:

- Berichtszeitraum 01.12.2022 – 30.11.2023: Wenn zum Zeitpunkt der tatsächlichen Berichtserstellung das Kalenderjahr 2023 abgeschlossen ist, können die IST Daten verwendet werden, andernfalls ergeben sich die Werte aus dem abgeschlossenen Kalenderjahr 2022.

### Davon gibt es aber folgende Ausnahmen:

- Wenn im aktuellen/laufenden (noch nicht abgeschlossenen) Kalenderjahr Personal neu eingestellt wird.
- Wenn es im aktuellen/laufenden (noch nicht abgeschlossenen) Kalenderjahr zu hohen Gehaltssprüngen/Umstufungen kommt (z.B. neue Funktion, überdurchschnittliche Inflationsanpassung im Vergleich zu den Vorjahren, Dienstvertragliche Vorrückung).

### Beispiel:

Ermittlung des Stundensatzes bei **unterjähriger Gehaltsanpassung** (Berichtszeitraum 01.07.2022 – 30.06.2023)

- Kalenderjahr 2022 → Stundensatz wird auf Basis der Daten 2022 ermittelt (Kalenderjahr bereits abgeschlossen):  
IST Bruttojahresgehalt inkl. LNK = € 70.000  
IST Gesamtleistungsstunden (Stundenteiler) = 1.752  
→ **Stundensatz 2022: € 70.000/1.752 = € 39,95**

- Kalenderjahr 2023 → Stundensatz wird auf Basis der Daten 2023 ermittelt (Kalenderjahr noch nicht abgeschlossen, daher Hochrechnung des Bruttojahresgehalts):

Bruttomonatsgehalt inkl. LNK für Jänner – April 2023 = € 5.000

Bruttomonatsgehalt inkl. LNK für Mai – Dezember 2023 = € 5.500

Durchschnittliches Monatsgehalt:  $((5.000*4)+(5.500*8))/12 = € 5.333$

Hochgerechnetes Bruttojahresgehalt inkl. LNK = € 5.333\*14 = € 74.667

Stundenteiler bei Beschäftigungsausmaß 38 Stunden pro Woche =  $1.720/38,5*38 = 1.698$

→ **Stundensatz 2023: €74.667/1.698 = €43,97**

Die abgerechneten Personalkosten ergeben sich aus **Stundensatz multipliziert mit den geleisteten Stunden im Projekt**.

### PERSONALKOSTEN (FTI-DISSERTATIONEN)

Gefördert werden **50% der Personalkosten** auf Basis der jahresaktuellen FWF-Sätze für Dissertant\*innen (inkl. Dienstgeberanteil) für die **Anstellung einer Dissertantin/eines Dissertanten im Ausmaß von 30 Wochenstunden**<sup>5</sup>.

Neben dem Grundbezug sind auch alle Gehaltsbestandteile inkl. Lohnnebenkosten abrechenbar, die auf Basis eines Kollektivvertrags oder einer Betriebsvereinbarung zusätzlich ausbezahlt werden. Ebenso sind Gehaltsbestandteile für den Projektzeitraum angefallene und ausbezahlte Mehrleistungen bzw. Überstunden<sup>6</sup> abrechenbar.

Die maximal abrechenbaren Personalkosten sind mit den **jahresaktuellen FWF-Sätzen für Dissertant\*innen gedeckelt** und werden aliquot auf Tagesbasis berechnet.

Die **geleisteten Stunden im Projekt**<sup>7</sup> ergeben sich aus den **Zeitaufzeichnungen**. Es gibt dafür keine Vorlage aber es muss ein eindeutiger Projektbezug<sup>8</sup> hergestellt werden.

### SACHKOSTEN UND SONSTIGE KOSTEN

Die förderbaren Sachkosten und sonstige Kosten sind in den programmspezifischen Ausschreibungsunterlagen definiert. Die Kosten müssen **projektrelevant** und dem Projekt **direkt** zuordenbar sein. Anschaffungskosten sind bis zur Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter als Sachkosten förderbar.

Kosten für einen **Prototyp** können (sofern im jeweiligen Call förderbar) nur abgerechnet werden, wenn er weder im Anlageverzeichnis aktiviert noch verwertet wird.

**Reisekosten** können nur von Projektmitarbeiter\*innen abgerechnet werden, müssen einen eindeutigen Projektbezug nachweisen und sind förderbar, wenn sie nach den für die Mitarbeiter\*innen geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Wurde anstelle Diäten ein Kostenersatz ausbezahlt, sind diese mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit dem km-Geldern sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inkl. Vignette) und Treibstoff abgegolten. Grundsätzlich ist die wirtschaftlichste Reisevariante zu wählen.

Die Förderfähigkeit von Sachkosten und sonstigen Kosten kann in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen eingeschränkt sein.

---

<sup>5</sup> Im Rahmen dieses Beschäftigungsausmaßes haben sich die Dissertant\*innen ausschließlich der Dissertation sowie dieser zuordenbaren anderen Projekten und Tätigkeiten zu widmen.

<sup>6</sup> Dazu zählen auch Überstundenpauschalen ungeachtet der tatsächlichen erbrachten Mehrleistung.

<sup>7</sup> Es gilt zu beachten, dass das abgerechnete jährliche Projektstundenausmaß pro Person – speziell bei gleichzeitiger Mitarbeit in mehreren geförderten Projekten – den Jahresstundenteiler nicht überschreiten darf. Bei Personen, die gleichzeitig bei mehreren Förderungsnehmenden angestellt sind, kann für alle geförderten Projekte, in denen diese Person mitarbeitet, ebenfalls maximal der Jahresstundenteiler pro Jahr abgerechnet werden. Die in Förderungsprojekten (z.B. FFG, EU, FWF, aws, Bundesländer) in Summe abgerechneten Personalkosten dürfen die Kosten laut Jahreslohnkonto nicht überschreiten. Es ist sicherzustellen, dass eine Gesamtjahresauswertung pro Person über alle geförderten Projekte durchgeführt werden kann.

<sup>8</sup> Angabe der Projektnummer, der Arbeitspaketnummer gemäß Projektstrukturplan und der Tätigkeit (z.B. Workshop, Forschung, Meeting, etc.).

### DRITTDIENSTLEISTUNGEN

Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches/wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische/wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der geförderten Forschungstätigkeit sind. Weiters sind hier Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge) zu erfassen.

Im Gegensatz zu Sachkosten und Anschaffungskosten überwiegt bei den Drittdienstleistungen der Dienstleistungsanteil. Es gilt der **Fremdvergleichsgrundsatz**.

Die Verrechnung von Drittdienstleistungen zwischen Projektpartner\*innen ist grundsätzlich nicht förderfähig. Die Sonderregelung im Call FTI-Partnerschaften gilt zu beachten.

Die Förderfähigkeit von Drittdienstleistungen kann in den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen eingeschränkt sein.

### GEMEINKOSTEN / OVERHEAD

Gemeinkosten werden **pauschal als Overhead auf die förderbaren Kosten** aufgeschlagen. Die Berechnungsbasis und die Höhe der Pauschale sind in den programmspezifischen Ausschreibungsunterlagen definiert.

Damit sind sämtliche indirekte Kosten im Projekt abgedeckt, wie zum Beispiel:

- Miet- und Betriebskosten
- Büromaterial
- Verwaltungspersonalkosten

### ABSCHREIBUNGEN (NUR FTI-PROJEKTE: ANGEWANDTE FORSCHUNG)

Die **Höhe der Abschreibung** ergibt sich aus Anschaffungskosten dividiert durch die Nutzungsdauer im Berichtszeitraum und wird anteilig nach Monaten berechnet.

Der **Nutzungsanteil** im Projekt ergibt sich aus Nutzungsstunden im Projekt dividiert durch die Gesamtkapazität im Berichtszeitraum.

Bei Inbetriebnahme bis inklusive 15. des Monats, kann das Monat der Aktivierung als Nutzungsdauer im Berichtszeitraum berücksichtigt werden.

**Beispiel** (Ermittlung der Höhe der abrechenbaren Abschreibung):

Berichtszeitraum: 01.01.2022 – 31.12.2022

Anschaffungszeitpunkt: 12.07.2022

Anschaffungskosten: € 60.000

Nutzungsdauer: 6 Jahre

Nutzungsdauer im Berichtszeitraum (in Monaten) = 6 (Juli – Dezember → Aktivierung erfolgt vor dem 16. Des Monats)

Tatsächliche Gesamtnutzung (in Stunden) im Berichtszeitraum = 800h (Juli – Dezember)

Tatsächliche Nutzung im Projekt (in Stunden) im Berichtszeitraum = 300h (Juli – Dezember)

Nutzungsanteil im Projekt =  $300h/800h = 37,5\%$

→ **Abrechenbare Abschreibung im Projekt = € 60.000/6 Jahre/12 Monate\*6 Monate\*0,375  
= € 1.875**

Die Ermittlung der **Nutzungsstunden im Projekt** erfolgt durch die Aufzeichnung der Betriebsstunden der Forschungsinfrastruktur. Diese Aufzeichnung muss die Maschinenbezeichnung, die eindeutige Projektzuordnung und die Betriebszeiten enthalten.

Die Ermittlung der **Gesamtkapazität** einer Forschungsinfrastruktur erfolgt wahlweise durch eine der folgenden Maßnahmen:

- die tatsächlichen Betriebsstunden laut Maschinenstundenaufzeichnungen
- der Durchschnitt der tatsächlichen Betriebsstunden laut Maschinenstundenaufzeichnungen der letzten drei Jahre oder
- die maximalen Betriebsstunden laut Betriebsanleitung
- wenn keine der vorangegangenen Varianten möglich ist, wird ein pauschaler Jahresstundenteiler von 1.720 angesetzt

### **ANSCHAFFUNGSKOSTEN (NUR FTI-PROJEKTE: INFRASTRUKTUR)**

Förderbar sind ausschließlich Kosten für die Infrastruktur-Anschaffung, die dem geförderten Vorhaben direkt zurechenbar sind, aktiviert werden und zu Ausgaben führen.

Eine Doppelförderung der Anschaffungskosten sowie eine Förderung der Abschreibung der beantragten Forschungsinfrastruktur durch zusätzliche Drittmittel und Förderungen ist seitens der Projektträger\*in auszuschließen.

### **EIGENLEISTUNG (IN-KIND)**

Die Eigenleistung entspricht der Differenz zwischen förderfähigen Kosten und Förderung. Ob die Finanzierung der Eigenleistung über zusätzliche Drittmittel und Förderungen zulässig ist, ist in den programmspezifischen Ausschreibungsunterlagen definiert.

Eigenleistungen sind wie Personalkosten mittels Zeitaufzeichnungen nachzuweisen, Sachkosten und sonstige Kosten mittels Belege.

## **HINWEISE ZU KOSTENUMSCHICHTUNGEN**

Kommt es während der Projektlaufzeit zu Kostenumschichtungen zwischen den Kostenkategorien und/oder Einrichtungen ist wie folgt vorzugehen:

Verschiebungen zwischen den Kostenkategorien (Personalkosten, Sachkosten und sonstige Kosten, Drittdienstleistungen und Overheads) und zwischen den Projektpartner\*innen sind möglich und im Zuge des Berichtswesens zu erläutern.

Sie sind jedoch schriftlich (E-Mail) bei der Förderstelle zu beantragen und bedürfen ihrer Zustimmung:

- wenn die Verschiebung im Einzelfall 5% der Gesamtförderung des Projekts übersteigt oder
- sobald die Summe aller Verschiebungen 10% der Gesamtfördersumme des Projekts übersteigt.



Verschiebungen sind nur möglich, sofern die in der Ausschreibungsunterlage des Calls angeführten Bedingungen weiterhin eingehalten werden (z.B. 75% Mittelverwendung in NÖ).